

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der ABD EL NOUR GMBH (FN 409637h)

1. Die Lieferung von Tabakerzeugnissen durch die ABD EL NOUR GMBH – im Nachfolgenden kurz Lieferant genannt - erfolgt über schriftliche Bestellung, welche auch per Telefax oder mittels E-Mail vom Besteller durchgeführt werden kann.
2. Die Anlieferung der schriftlich bestellten Tabakerzeugnisse erfolgt per Post, Bahn, Paketdienst oder Spedition, wobei bei Lieferungen, bei welchen die Summe der Kleinverkaufspreise weniger als € 200,-- (§ 8 Abs. 4 Tabakmonopolgesetz 1996) beträgt, Zustellkosten in Höhe von pauschal € 15,-- gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollten die Kleinstverkaufspreise der Lieferung € 200,-- übersteigen, erfolgt keine gesonderte Verrechnung von Lieferkosten.

Die Zustellkosten dürfen die tatsächlichen Lieferkosten nicht überschreiten, werden Tabakerzeugnisse durch den Tabaktrafikanten abgeholt, darf keine Vergütung für ersparte Transportkosten gewährt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung so rechtzeitig zu veranlassen, dass diese spätestens innerhalb von **zwei Wochen** ab dem Eingang der Bestellung erfolgen kann. (§ 8 Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1996)

3. a) Die vom Lieferanten gelegten Rechnungen für die gelieferte Ware sind **spätestens anlässlich der nächstfolgenden Lieferung (Zustellung) – jedoch nicht später als zehn Tage nach der Lieferung** - – ohne Skontoabzug – per Überweisung auf das Geschäftskonto zur Zahlung an den Lieferanten fällig (§ 8 Abs. 8 Tabakmonopolgesetz 1996).
  - b) Im Falle des Zahlungsverzuges betragen die Verzugszinsen 9,88 % über dem Basiszinssatz wobei der Zinsenlauf nach Ablauf der Frist gemäß 3.a) beginnt, ohne dass eine Einmahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. Gleichmaßen ist der Besteller verpflichtet, bei Zahlungsverzug eine Mahngebühr in Höhe von pauschal € 25,-- zu bezahlen.
  - c) Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren gänzlichen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten.
4. Der Besteller ist – bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche – verpflichtet, allfällige Mängel in Bezug auf die Lieferung binnen drei Werktagen ab Einlangen der Lieferung schriftlich gegenüber dem Lieferanten mitzuteilen.

Die Parteien vereinbaren für den Fall der Rücknahme der gelieferten Ware einen Preisabschlag von 10 % des Lieferpreises und ist der Besteller verpflichtet, den Preisabschlag innerhalb der Frist gemäß Punkt 3.a) zu bezahlen.

5. Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen gegen den Lieferanten aufrechnungsweise geltend zu machen, sofern diese nicht vom Lieferanten schriftlich anerkannt worden sind.